

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BETRIEBS- UND WARTUNGSLEISTUNGEN ("O&M AGB /Wartungs AGB") (Version 01.2025)

Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	1
2	Definitionen und Auslegung	2
3	Vertragsschluss.....	4
4	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	5
5	Leistungsumfang.....	6
6	Aussetzung von Leistungen.....	7
7	Verantwortlichkeiten des Kunden.....	7
8	Leistungsänderungen	10
9	Vertragspreise und Zahlungsbedingungen.....	11
10	Leistungsfrist.....	13
11	Abnahme.....	13
12	Gewährleistung.....	14
13	Höhere Gewalt und Aussetzung der Leistungspflicht	16
14	Haftung.....	18
15	Laufzeit und Beendigung.....	19
16	Vertraulichkeit und geistige Eigentumsrechte.....	21
17	Sonstiges	21

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese O&M AGB für Dienstleistungen und Ersatzteillieferungen gelten als Grundlage für jedes Wartungs-Angebot und für jeden Teil eines Vertrages, der von CellCube Energy Storage GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen beim Landesgericht Wiener Neustadt, Registernummer. FN 483106a, Geschäftsanschrift IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt M36, 2355 Wiener Neudorf, Österreich („**CellCube**“) abgeschlossen wird, über die Erbringung von Betriebs- und Wartungsdienstleistungen und/oder die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen – sei es im Rahmen eines Servicepakets oder anderweitig – für ein von CellCube oder einem von CellCube beauftragten Dritten geliefertes und installiertes Energiespeichersystem („**Betriebs- und Wartungsvertrag**“ oder „**Wartungs-Vertrag**“) sowie für alle Erweiterungen oder Verlängerungen eines solchen Vertrags.
- 1.2 Die Dokumente, auf die im Folgenden Bezug genommen wird, sind integraler Bestandteil des Wartungs-Vertrags, sind als gegenseitig erläuternd zu verstehen und sind – im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen – in der folgenden absteigenden Rangfolge auszulegen:
- (1) Liste der geltenden behördlichen Genehmigungen und privaten Zustimmungen, technischen Normen und technischen Standards („**Liste der Genehmigungen, Zustimmungen, Normen und Standards**“)
 - (2) Wartungs-Angebot;
 - (3) diese O&M AGB;
 - (4) Handbücher
 - (5) Servicepakete einschließlich Tarifblatt;

- 1.3 Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Liste der Genehmigungen, Zustimmungen, Normen und Standards vom Kunden aufgrund seiner diesbezüglichen Kenntnisse erstellt und bereitgestellt wurde. CellCube übernimmt keine Haftung oder Prüf- und Warnpflicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Anhang A.
- 1.4 Diese O&M AGB gelten auch für zukünftige Leistungen von CellCube an den Kunden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Diese O&M AGB gelten jedoch nicht für Verträge über die gegenwärtige und künftige Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung von Produkten, die von CellCube vertrieben werden, und/oder die Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen für die Installation solcher Produkte an den Kunden.
- 1.5 Diese O&M AGB gelten ausschließlich. Zusätzliche, abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige standardisierte Vertragsformulare ("**Kunden-AGB**") sind daher nur wirksam, wenn sie zwischen CellCube und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine stillschweigende Vereinbarung oder Einbeziehung von Kunden-AGB in einen Wartungs-Vertrag ist ausgeschlossen. Die Art und Weise der Vertragserfüllung durch CellCube und den Kunden sowie die Handelsbräuche stellen keine Änderung dieser Wartungs-AGB dar.
- 1.6 CellCube kann diese O&M AGB von Zeit zu Zeit ändern. Die O&M AGB werden in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungs-Vertrages gültigen Fassung auf der Website von CellCube zur Verfügung gestellt oder aktualisiert, und zwar unter <https://www.cellcube.com/legal-information/> zur Verfügung gestellt werden, werden Teil des jeweiligen Wartungs-Vertrags.

2 Definitionen und Auslegung

- 2.1 In diesen O&M AGB haben Begriffe und Abkürzungen die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder der Kontext eindeutig etwas anderes erfordert:
- "**Batteriemanagementsystem**" oder "**BMS**" bezeichnet die Hardware und Software zur Steuerung der Batterie, einschließlich der Steuerung von Temperatur und Druck der Flüssigkeit, der Pumpensteuerung und der Messung des Ladezustands. Das BMS wird von der FBC verwaltet und gesteuert.¹
- "**Betriebs- und Wartungsdienste**" oder "**Wartungs-Dienste**" sind Betriebs- und Wartungstätigkeiten, wie sie im Wartungs-Vertrag festgelegt sind.
- "**Cellcube**" ist die CellCube Energy Storage GmbH, wie in Klausel 1.1, oder ihr Rechtsnachfolger in einem O&M-Vertrag, von dem diese O&M AGB ein Teil sind.
- "**CellCube Flow Battery System**" oder "**FBS**" bezeichnet ein Gleichstrombatteriesystem in Containern, das aus Stacks, einem Flüssigkeitssystem und Tanks sowie einem oder mehreren Flow Battery Controllern (FBCs) besteht.
- "**Elektrolyt**" oder "**Vanadium-Elektrolyt**" bezeichnet den Energieträger in Form einer elektrisch leitenden Flüssigkeit auf Wasserbasis mit gelösten Vanadium-Ionen als aktiver Spezies, der in einen FBS für dessen Betrieb eingesetzt wird.
- "**Erweiterte O&M**" bezeichnet das gleichnamige Servicepaket für eine bestimmte Laufzeit, wie in Klausel 5 und Anhang „Servicepakete“ definiert ist.
- „**Fernüberwachung**“ oder „**Remote Monitoring**“ bezeichnet das gleichnamige Servicepaket, das im Leistungsumfang näher definiert ist.

¹ Bei Stand-alone-Systemen, die mit einem FB 333 oder einem FB 667 realisiert werden, ist die FBC in der BMS-Hardware implementiert. Das bedeutet, dass für solche Lösungen keine zusätzliche FBC-Hardware für die Systemimplementierung erforderlich ist.

„**Flow Battery Controller**“ oder „**FBC**“ ist die Kommunikationsschnittstelle für den Kunden. Er steuert und überwacht mehrere DC-Einheiten, das PCS, und empfängt Befehle vom SCS.

„**IBC**“ oder „**Intermediate Bulk Container**“ ist ein industrietauglicher Behälter, der für den Transport und die Lagerung von Elektrolyten verwendet wird.

„**Installation und Inbetriebnahme**“: Installation der Ausrüstung, ihre Inbetriebnahme und Prüfung (Sicherstellung, dass die installierte Ausrüstung oder das System betriebsbereit ist und die festgelegten Anforderungen erfüllt) mit Unterstützung des Kunden.

„**Kunden-AGB**“ hat die Bedeutung wie in Klausel 1.5.

„**Kunde**“ ist die im Wartungsangebot als Kunde definierte Partei oder deren Rechtsnachfolger, die Eigentümer oder Betreiber eines oder mehrerer FBS sein muss, die Gegenstand von Dienstleistungen und/oder Lieferungen im Rahmen eines Wartungsvertrags sind.

„**Leistungsänderung**“ bedeutet jede Anpassung des Leistungsumfangs im Rahmen des Wartungsvertrags, wie in Klausel 8.

„**Leistungsänderungsauftrag**“ bezeichnet die vom Kunden schriftlich erteilte Anweisung wie in Klausel 8.2, mit der er einen Vorschlag für eine Leistungsänderung akzeptiert.

„**Leistungsumfang**“ hat die Bedeutung, die im Wartungsangebot oder in einem spezifischen Vertrag zwischen den Parteien definiert ist.

„**Liefer- und Installationsvertrag**“ oder „**SIA**“ ist der Vertrag zwischen CellCube und dem Kunden über das Design, die Beschaffung, die Lieferung, die Installation und die Softwarekontrolle, den Test und die Inbetriebnahme des FBS.

„**Liste der Genehmigungen, Zustimmungen, Normen und Standards**“ hat die in Punkt (1) festgelegte Bedeutung.

„**O&M AGB**“ sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**Partei**“ oder „**Parteien**“ ist bzw. sind Cellcube oder Kunde oder beide.

„**Power Conversion System**“ oder „**PCS**“ oder „**Wechselrichter**“ bezeichnet einen bidirektionalen 4-Quadranten-Wechselrichter. Das PCS-System ist in einem Gehäuse untergebracht, das vom Lieferanten spezifiziert wird, und kann an Aufwärtstransformatoren (Mittelspannung) für den Netzanschluss angeschlossen werden.

„**SAT**“ bedeutet Site Acceptance durch CellCube.

„**Services**“ bezeichnet alle Dienstleistungen und Lieferungen, die im Einzelnen in Klausel 5.1. festgelegt sind.

„**Servicepreis**“ ist der Gesamtbetrag gemäß Klausel 9.1.

„**Leitfadem zur Standortvorbereitung**“ oder Site Preparation Guide „**SPG**“ enthält die Anforderungen an den Standort, Informationen über das Fundament, die elektrischen Anschlüsse, die Datenkommunikation, die Installation und die notwendigen Vorbereitungen des Kunden.

„**Standort**“ meint die Anlagen des Kunden, wo das FBS betrieben wird.

„**Strategisches Ersatzteilpaket**“ bezeichnet das gleichnamige Servicepaket, das in Anhang D näher definiert ist.

„**Schaltanlage**“ ist ein Elektrisches Stromversorgungssystem, das aus elektrischen Trennschaltern, Sicherungen oder Leistungsschaltern besteht, die zur Steuerung, zum Schutz und zur Isolierung von elektrischen Geräten verwendet werden.

„**Transformator**“ ist eine passive Komponente, die elektrische Energie von einem Stromkreis auf einen anderen überträgt. Transformatoren werden verwendet, um Wechselspannungspegel zu

ändern. Solche Transformatoren werden als Aufwärts- oder Abwärts-Transformatoren bezeichnet, je nachdem, ob sie den Spannungspegel erhöhen oder senken.

„**Unerwartete Dienstleistungen**“ sind andere Dienstleistungen als die der Servicepakete gemäß Klausel 5.2.

„**Unerwartete Lieferungen**“ sind andere Lieferungen als die der Servicepakete gemäß Klausel 5.2.

„**Pauschalierter Schadenersatz**“ bezeichnet die von der konkreten Schadenshöhe unabhängige Entschädigung für die Nichterfüllung ihrer Pflichten durch die andere Partei im Zusammenhang mit einem Wartungs-Vertrag gemäß Klausel 14.3.

„**Wartungs-Angebot**“ bezeichnet das Cellcube-Angebot an den Kunden, das die Grundlage für einen oder mehrere Wartungs-Verträge und/oder eine oder mehrere zusätzliche Vereinbarung(en) für Unerwartete Dienstleistungen und/oder Unerwartete Lieferungen in Bezug auf einen oder mehrere FBS eines Kunden bildet.

"**Wartungs-Vertrag**" hat die Bedeutung gemäß Klausel 1.1.

"**Wartungs-Angebot**" bezeichnet das Angebot von Cellcube für einen Wartungs-Vertrag, das vom Kunden angenommen wurde.

2.2 In diesen O&M AGB und jedem Wartungs-Vertrag gilt, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

- Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, schließen alle Geschlechter ein und Wörter, die die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl ein und Wörter, die die Mehrzahl bezeichnen, schließen auch die Einzahl ein;
- "schriftlich" oder "in schriftlicher Form" bedeutet handschriftlich, gedruckt oder elektronisch erstellt, sofern dauerhaft aufgezeichnet;
- Verweise auf Klauseln oder Anhänge beziehen sich auf die Klauseln und Anhänge des Wartungs-Vertrags;
- jede Bezugnahme auf den Wartungs-Vertrag ist als solche auf die zuletzt vereinbarte und durch alle Leistungsänderungen geänderte Fassung auszulegen; jede Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung, eine Verordnung oder eine EU-Verordnung oder -Richtlinie bezieht sich auf die Fassung, die zum Zeitpunkt des Anlassfalls gilt, während Bezugnahmen auf technische Normen und Standards, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungs-Vertrags geltende Fassung meinen.
- Anlagen zum Wartungs-Vertrag sind auch Anlagen zu diesen O&M-AGB in der Rangordnung des Wartungs-Vertrags.

3 Vertragsschluss

3.1 Ein Wartungs-Vertrag kommt zustande, wenn Kunde das Wartungs-Angebot entweder (i) durch Gegenzeichnung annimmt oder (ii) durch die Ausstellung einer Bestellung, die auf das Wartungs-Angebot verweist, annimmt. Der Wartungs-Vertrag tritt am Tag nach der letzten Unterschrift des Kunden oder dem Datum der Bestellung in Kraft, je nachdem, welche Form der Annahme erfolgt. Die Dienstleistungen beginnen an dem im Wartungs-Angebot angegebenen Datum.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angebote von CellCube zum Abschluss oder zur Änderung von Verträgen freibleibend und unverbindlich: Unverbindliche Angebote stellen eine Aufforderung an einen potenziellen Kunden oder einen bestehenden Kunden dar, eine Anfrage für ein verbindliches Angebot zu stellen.

3.3 Verbindliche Angebote von CellCube gelten für einen Zeitraum von einem (1) Monat ab dem Datum des Angebots, sofern im Angebot nicht anders angegeben.

3.4 Alle von CellCube erstellten Kataloge, Spezifikationen, Preislisten oder ähnliche Dokumente dienen nur Informationszwecken und gelten nicht als ein Angebot. CellCube geht davon aus, dass diese

Dokumente zum Zeitpunkt des Drucks vollständig und korrekt sind, haftet jedoch nicht dafür, dass diese Dokumente fehlerfrei sind. CellCube übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die aus solchen Dokumenten entstehen.

- 3.5 Abweichungen von einem verbindlichen oder unverbindlichen Angebot von CellCube oder andere Wünsche eines potenziellen Kunden, wie Lieferwünsche, Fristen und Rabatte sind unverbindliche Vorschläge des (potenziellen) Kunden. Sie werden nur dann Teil des Wartungs-Vertrags, wenn sie von CellCube ausdrücklich und schriftlich in ein verbindliches Angebot aufgenommen werden.
- 3.6 Wenn der Kunde bestimmte Spezifikationen, Konfigurationen und andere Anforderungen an Dienstleistungen sowie deren Funktionalität und Kompatibilität mit anderen (nicht von CellCube autorisierten) Dienstleistungen und deren Eignung für eine bestimmte Nutzung in eine Angebotsanfrage aufnimmt oder wenn diese Teil des Wartungs-Vertrags werden, ist der Kunde allein für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit dieser und der Informationen verantwortlich, auf denen diese Spezifikationen beruhen. Der Kunde garantiert, dass alle Informationen, die er CellCube für die Erstellung eines Angebots oder eines Vertrags oder im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung stellt, vollständig, genau und wahrheitsgemäß sind, und erkennt an, dass CellCube möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus einem Vertrag vollständig zu erfüllen oder ihre Rechte auszuüben, wenn er CellCube keine vollständigen, genauen und wahrheitsgemäßen Informationen oder Anweisungen erteilt. Jegliche Warnpflicht von CellCube gegenüber dem Kunden im Falle falscher Anweisungen oder ungeeigneter Materialien, die der Kunde zur Verfügung stellt, wird ausdrücklich ausgeschlossen. CellCube übernimmt keine Haftung für diese Angaben.

4 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

- 4.1 Vorbehaltlich des Wartungs-Vertrages erbringt CellCube ihre Dienstleistungen und Lieferungen im Rahmen des Wartungs-Vertrages in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen, verbindlichen technischen Normen und dem allgemein anerkannten Stand der Technik, die für die Wartung und Reparatur von Redox-Flow-Batterien bei Abschluss des Wartungs-Vertrages gelten. Die Ersatzteile entsprechen den oben genannten Regeln für die Originalteile.
- 4.2 CellCube hat auf eigene Kosten alle Lizenzen für sich selbst und ihre Subunternehmer zu beschaffen, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Wartungs-Vertrags erforderlich sind.
- 4.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten alle behördlichen Genehmigungen und privaten Zustimmungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die für den Betrieb des FBS erforderlich sind und/oder sich auf den Standort und dessen Einrichtungen beziehen. CellCube übernimmt keine Haftung für die Erlangung dieser Genehmigungen und Zustimmungen.
- 4.4 Wenn die Leistungen auf dem Standort eines FBS oder in anderen Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, muss der Kunde alle geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen und des Standorts einhalten sowie die internen Vorschriften von CellCube, die üblichen Praktiken und sonstigen internen Unternehmensvorschriften, die dem Kunden mitgeteilt wurden, respektieren. Der Kunde bestätigt, dass er diese Vorschriften kennt und dafür sorgt, dass sie von seinem Personal befolgt werden.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle nachteiligen finanziellen und sonstigen Folgen zu tragen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Klausel 4 ergeben, und CellCube von allen Schäden, die CellCube, ihre Mitarbeiter und/oder Subunternehmer erleiden, sowie von allen Ansprüchen Dritter gegen CellCube oder ihre Mitarbeiter/Subunternehmer, die auf einer Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Kunden beruhen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 4.6 Der Kunde übernimmt das Risiko von Gesetzesänderungen, einschließlich der Steuergesetze, und der technischen Normen und Standards, die am Standort und in der Rechtsordnung, in der sich der

Standort befindet, gelten, sowie von Änderungen der Genehmigungen oder Zustimmungen in der Liste der Genehmigungen, Zustimmungen, Normen und Standards, während CellCube dieses Risiko in Bezug auf ihre Rechtsordnung und jene ihrer Lieferanten und Subunternehmer übernimmt.

5 Leistungsumfang

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Die im Wartungs-Angebot aufgeführten Dienstleistungen und Lieferungen im Rahmen des CellCube-Leistungsumfangs bilden den von CellCube dem Kunden geschuldeten Leistungsumfang dar.
- 5.1.2 Kunde kann den Umfang der Dienstleistungen und/oder die Unerwarteten Dienstleistungen und/oder Unerwarteten Lieferungen durch die Erteilung von Leistungsänderungsaufträgen gemäß Klausel 8 ändern.
- 5.1.3 Die Reaktionszeit des CellCube-Servicedesks oder eines von CellCube beauftragten Subunternehmers im Falle von unerwarteten Dienstleistungen, unerwarteten Lieferungen und Leistungsänderungswünschen darf nicht länger als drei Arbeitstage in Österreich nach Eingang der entsprechenden Anfrage bei CellCube betragen.
- 5.1.4 Aufwendungen und erhöhte Kosten von CellCube, die durch die Übersiedlung eines FBS oder einzelner seiner Komponenten, durch vom Kunden durchgeführte Wartungsarbeiten, Erweiterungen oder Upgrades des FBS, Reparaturen oder Austausch von externen Sicherheitseinrichtungen oder Schalt- und Steuergeräten, Erweiterungen des Funktionsumfangs sowie sonstige Leistungen von anderen als CellCube in deren Namen entstehen, sind nicht in den Servicepaketen gemäß Leistungsumfang enthalten.
- 5.1.5 CellCube ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Wartungsleistungen, die Unerwarteten Dienstleistungen und/oder die Unerwarteten Lieferungen selbst zu erbringen oder für einen oder mehrere Teile davon Sub-Auftragnehmer aller Ebenen und seine Lieferanten einzusetzen.
- 5.1.6 CellCube ist nicht verpflichtet, Wartungsleistungen, unerwartete Dienstleistungen und/oder Lieferungen fortzusetzen, wenn und sobald Kunde ein anderes Unternehmen mit Wartungs- und Reparaturleistungen für das FBS, das Gegenstand des Wartungs-Vertrags ist, beauftragt.
- 5.1.7 Wechselrichter, Kabel außerhalb der Batterie und der vom FBS verwendete Elektrolyt sind nicht Gegenstand der Wartungsleistungen.

5.2 Unerwartete Dienstleistungen und unerwartete Lieferungen

- 5.2.1 Zusätzlich zum Leistungsumfang kann Kunde Reparatur- und/oder Wartungsleistungen (einschließlich Arbeiten und Lieferungen) am Standort eines FBS, das Gegenstand eines Wartungs-Vertrags ist, benötigen, die im Wartungs-Vertrag nicht vorgesehen sind ("**Unerwartete Leistungen**" und "**Unerwartete Lieferungen**"). Unerwartete Dienstleistungen und/oder Lieferungen umfassen insbesondere:
 - (a) Wartung, Instandhaltung und Inspektion von Komponenten und Teilen, die nicht von CellCube geliefert werden, oder die Teil der Gleichstrom-Versorgung / des Anschlusses sind, einschließlich Wechselrichter, oder die nicht Teil des Wartungs-Vertrags sind.
 - (b) Reisezeit, Reisekosten und Unterkunft gehen zu Lasten des Kunden.
 - (c) Die Beseitigung von Fehlern und Schäden durch Fehlbedienung durch den Kunden oder Dritte oder durch Missbrauch oder Ursachen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Cellcube, die Beseitigung von Fehlern und Schäden durch äußere Einwirkungen und Schäden durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.1. Dies gilt insbesondere für nicht zugelassene elektrische Verbraucher, die das FBS überlasten.
- 5.2.2 Kunde kann jederzeit ein Angebot von CellCube für solche unerwarteten Dienstleistungen anfordern, indem er seinen Bedarf und etwaige zeitliche Beschränkungen angibt. Eine solche

Anforderung gilt als Aufforderung zur Leistungsänderung im Sinn von Klausel 8 und die Parteien gehen gemäß Klausel 8 vor. In Bezug auf unerwartete Lieferungen gilt auch Klausel 5.3.2.

5.3 Lieferung von Ersatzteilen

- 5.3.1 Die Parteien stimmen überein, dass die im "Strategischen Ersatzteilpaket" - sofern gebucht - definierten oder anderweitig im Leistungsumfang oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien vereinbarten Ersatzteilmengen auf der Konstruktion des FBS und normalen Betriebsbedingungen beruhen und für den Betrieb und die Reparatur des FBS ausreichend sind.
- 5.3.2 Wenn Kunde zusätzliche oder andere Ersatzteile benötigt, wird CellCube den Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt seiner entsprechenden Anfrage über die voraussichtliche Lieferzeit und den Preis dieser Teile informieren, und Kunde muss sodann den Kauf dieser Ersatzteile innerhalb von 4 Tagen bestätigen oder stornieren.
- 5.3.3 Wenn Cellcube Ersatzteile liefert, gelten ausschließlich die Incoterms 2020. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung sind die Incoterms 2020 FCA Wiener Neudorf, Österreich, vereinbart.

6 Aussetzung von Leistungen

- 6.1 Kunde darf Leistungen von Cellcube im Rahmen eines Wartungs-Vertrags nur dann aussetzen, wenn er eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung der durch eine solche Aussetzung verursachten zusätzlichen Kosten leistet. Jede Aussetzung hat er in Form einer Leistungsänderung gemäß Klausel 8 anzuordnen und sie berechtigt Cellcube zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist für die im Leistungsumfang vereinbarten Schlüssel-Meilensteine und zum Ersatz der Zusatzkosten.
- 6.2 Während einer solchen Aussetzung wird Kunde alle betroffenen Teile des FBS, Lieferungen und Arbeiten von CellCube, zB Ersatzteile und/oder Maschinen oder Werkzeug, vor Beschädigung oder Verlust geschützt lagern.

7 Verantwortlichkeiten des Kunden

7.1 Allgemein

Das Folgende gilt für alle Leistungen und Lieferungen von CellCube im Rahmen eines Wartungs-Vertrags:

- 7.1.1 Kunde stellt CellCube für jede Leistung, die Arbeiten auf seinem Gelände einschließt, unentgeltlich jegliche Hilfe zur Verfügung, einschließlich Hilfspersonal (in der erforderlichen Anzahl und für die erforderliche Zeit), Hebezeuge, Gerüste und sonstiges Zubehör sowie alle Materialien, die CellCube für die reibungslose Durchführung ihrer Leistungen benötigt. Kunde haftet dafür, dass seine Hilfskräfte die Anweisungen von CellCube befolgen.
- 7.1.2 Kunde wird alles Erforderliche tun, um sicherzustellen, dass die Leistungen pünktlich begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 7.1.3 Kunde führt die notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung fachgerecht durch und stellt CellCube alle vorhandenen Unterlagen (zB Anlagendokumentation, Betriebs- und Kontrollbücher) rechtzeitig zur Verfügung. Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des Kunden und dürfen von CellCube oder ihren Subunternehmern nur für die Zwecke des Wartungs-Vertrags verwendet werden.
- 7.1.4 Kunde ergreift alle erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen auf eigene Kosten. Kunde wird CellCube informieren, wenn er besondere Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter oder zum Schutz Dritter ergreifen muss.
- 7.1.5 Kunde sichert die Anlagenteile, an denen Arbeiten durchgeführt werden sollen, und trennt die vor- oder nachgelagerten Teile von der Stromversorgung, bevor CellCube mit ihren Leistungen beginnt.

CellCube ist berechtigt, Leistungen auf Kosten von Kunde zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

- 7.1.6 Kunde versichert das von ihm bereitgestellte Personal umfassend und übernimmt die Haftung für dieses Personal. CellCube haftet nicht für Schäden, die durch Personal des Kunden verursacht werden.
- 7.1.7 Kunde bewahrt die Ersatzteile und andere Spezialwerkzeugen sicher auf und gewährt CellCube Zugang zu ihnen wie in Klausel 5.3.1 vereinbart, und überprüft diese zusammen mit CellCube vor jedem Beginn der Leistungen auf Vollständigkeit und Beschädigung (zB um Kletterhilfen einschließlich etwaiger Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand bereitzustellen).
- 7.1.8 Kunde stellt kostenlos trockene, beheizbare oder klimatisierte, verschließbare Räumlichkeiten mit sanitären Einrichtungen für das CellCube-Personal – am Standort der FBS oder innerhalb von höchstens 15 Minuten Fahrzeit von diesem Standort – zur Verfügung, die für die sichere Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen, Kleidung und anderen Gegenständen geeignet sind.
- 7.1.9 Kunde informiert CellCube über jede vorübergehende oder endgültige Abschaltung von Geräten und über aufgetretene Störungen.
- 7.1.10 Kunde stellt länderspezifische und sicherheitsrelevante neue und unbenutzte PSA (Persönliche Schutzausrüstung) für die gesamte Zeit der CellCube-Leistungen am Standort der FBS zur Verfügung.
- 7.1.11 Kunde trägt die Kosten für die Energie für den Lade- und Entladetest sowie für die Erbringung der Leistungen.

7.2 Besondere Pflichten

- 7.2.1 Kunde ist für die Verfügbarkeit einer 24/7-Internetverbindung während der Vertragslaufzeit mit mindestens 10 GBit Up- und 10 GBit Downloadgeschwindigkeit verantwortlich, um CellCube den Datentransfer zwischen der CellCube-Betriebszentrale und dem Cloud-Server für das installierte FBS zu ermöglichen. Der Kunde ist einverstanden, dass CellCube die durch den Betrieb des FBS generierten Daten mit einem Sicherheitsniveau speichert und verarbeitet, das dem internationalen Marktstandard entspricht, und zwar in dem Umfang, den CellCube benötigt, um ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Wartungs-Vertrag mittels Cloud-Diensten zu erfüllen, sowie für Forschung und Entwicklung.
- 7.2.2 Während der Servicetermine stellt Kunde eine der folgenden Datenübertragungen zur Verfügung, um die tägliche Datenübertragung für die Ferndiagnosefunktion und die Online-Alarmierung des Servicecenters zu ermöglichen:
 - a) SIM-Karte mit Datenübertragungsfunktion; oder
 - b) Integration in ein LAN oder ein privates mobiles Netzwerk des Kunden, beide mit permanentem 24/7 Internetzugang mit den erforderlichen offenen Ports ohne Datenbeschränkung
- 7.2.3 Kunde hat die von CellCube zur Verfügung gestellten Ersatzteile (gemäß den Spezifikationen von CellCube und/oder des jeweiligen Lieferanten) zu lagern und für die Dienstleistungen verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Ersatzteile, die Kunde auf seine Kosten und sein Risiko jederzeit nach Vereinbarung instand halten muss, die aber kein Bestandteil des strategischen Ersatzteilkpakets sind.
- 7.2.4 Der Betrieb des FBS über einen längeren Zeitraum ohne Entladezyklen unter einen Ladezustand (SOC) von 40% kann sich negativ auf die Elektrolytstabilität auswirken. Kunde muss die Batterie einmal in 30 Tagen unter einen SOC von 40% entladen. Unterlässt der Kunde dies, erlischt die Garantie auf den Elektrolyten gemäß dem Wartungs-Vertrag (und dem Liefervertrag), so dass alle Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands Kosten für unerwartete Dienstleistungen und Lieferungen sind.

- 7.2.5 Kunde gewährt den Mitarbeitern und Subunternehmern von CellCube und deren Ausrüstung ungehinderten und freien Zugang zu den zu wartenden FBS und dem erforderlichen Servicebereich um diese FBS und hält diesen Zugang während aller Dienstleistungen und Lieferungen aufrecht. Die Mitarbeiter von CellCube müssen jederzeit die Möglichkeit haben, das Gelände mit dem Auto zu erreichen. Der Kunde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um das Personal von CellCube und ihren Subunternehmern vor Sicherheits- und Gesundheitsgefahren zu schützen, damit die Leistungen nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen erbracht werden müssen.
- 7.2.6 Kunde ist verpflichtet, CellCube unverzüglich und schriftlich über jede Änderung des gewarteten FBS und/oder seiner Geräte, seines Betriebs oder sonstiger Maßnahmen, die sich nachteilig auf die vertraglichen Pflichten von CellCube auswirken könnten, zu informieren.
- 7.2.7 Rechtzeitig vor den vereinbarten Serviceterminen stellt Kunde dem Personal von CellCube die zu wartenden Geräte zur Verfügung. Kunde hat CellCube unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen von CellCube zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen.
- 7.2.8 Kunde muss CellCube für alle Kosten entschädigen, die sich aus der Verletzung seiner Pflichten gemäß dieser Klausel 7 ergeben, insbesondere Kosten für Wartezeiten oder wiederholte Besuche.
- 7.2.9 Kunde ist verpflichtet, ausgetauschte Ersatzteile, demontierte Teile, nicht verwendete Geräte und andere Abfälle (zB Stacks, Schläuche, chemische Abfälle), die bei der Leistungserbringung anfallen, fach- und sachgerecht gemäß den geltenden länderspezifischen Vorschriften zu entsorgen. Wenn CellCube Komponenten/Teile des FBS oder Ersatzteile tauscht oder demontiert und (i) diese Teile aufgrund des OMS-Vertrags in das Eigentum von CellCube übergehen oder (ii) zwingende Rechtsvorschriften am Standort des FBS, der Gegenstand des Wartungs-Vertrags ist, CellCube zur Übernahme und Entsorgung oder Wiederverwertung oder Behandlung dieser Teile verpflichtet, sorgt CellCube dafür, dass sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem sich der Standort des FBS befindet, oder - nach eigenem Ermessen - im Ausland entsorgt werden. Gelten keine solchen zwingenden Vorschriften, kann CellCube diese Ersatzteile oder Komponenten übernehmen und innerhalb von 20 Tagen nach dem Austausch verlangen, dass diese Komponenten und/oder Teile in das Eigentum von CellCube übergehen. Der Nachweis der Entsorgung wird auf Anfrage beider Parteien/Seiten in Form einer Bestätigung des Entsorgungsunternehmens erbracht.

7.3 Verantwortung für und Lagerung von Elektrolyt

- 7.3.1 Kunde übernimmt die Gesamtverantwortung für die im Lager gelagerte Vanadium-Elektrolytlösung. Kunde ist für den sicheren Umgang mit der Vanadium-Elektrolytlösung verantwortlich. Kunde muss sich selbständig über die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Lagerung von Gefahrstoffen, gegebenenfalls auch von Vanadium-Elektrolytlösung, im Land, wo sich der Standort befindet, informieren und verpflichtet sich, diese strikt einzuhalten. Kunde verpflichtet sich, CellCube über alle Zwischenfälle zu informieren.
- 7.3.2 Die Einhaltung der Klausel 7.2 durch den Lagerbetreiber hat Kunde unabhängig zu prüfen und zu bewerten, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen, der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Umweltschutzmaßnahmen, der Auswahl qualifizierter Mitarbeiter, der Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter, der Koordination von Tätigkeiten und Arbeitsabläufen, der Verhaltensregeln für den Betrieb von Anlagen am Elektrolytlager und schließlich der Planung von Maßnahmen für Notfälle. Informationen über die Anreicherung und Unverträglichkeiten mit anderen Chemikalien finden Sie in der Regel in den Sicherheitsdatenblättern (MSDS) von Elektrolyten.
- 7.3.3 Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Bedingungen für die Lagerung, den Transport und die Handhabung (wie z.B. die in den von CellCube zur Verfügung gestellten Anweisungen) oder die offiziellen Zulassungsbedingungen.

7.3.4 Zusätzliche Anforderungen an den Ort der Lagerung und den Lagerbetrieb sind:

- Die Arbeiten werden gewissenhaft gemäß den Betriebsanweisungen und Aufträgen ausgeführt.
- Persönliche Schutzausrüstung ist beim Umgang mit dem Material vorgeschrieben und muss ordnungsgemäß gewartet werden.
- Kunde hat Anspruch unverzüglich über Betriebsstörungen, wie Schäden, Leckagen, Brände und Unfälle im Zusammenhang mit den IBC am Lagerort zu informieren.
- Kunde wird von den Arbeitgebern von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz freigehalten.
- Der Zugang zum Lager muss in Abhängigkeit von den darin gelagerten Chemikalien geregelt werden.
- Für besondere Gefahren, wie sie auf dem IBC zu sehen sind, muss trainiert werden.
- Zündquellen, die zu Bränden oder Explosionen führen können, müssen in der Nähe der IBC vermieden werden.
- Als Zündquellen können auch Hilfs- oder Abfallstoffe (z.B. ölgetränkte Putzlappen) fungieren.
- Bei der Lagerung und Auslagerung muss darauf geachtet werden, dass die IBC nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden.
- Die IBCs müssen auf jeden Fall vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Lagerung im Freien ist nicht gestattet.
- Verhaltensregeln und Maßnahmen, die von den Mitarbeitern einzuhalten sind, müssen in einer Unternehmensanweisung festgelegt werden.

8 Leistungsänderungen

8.1 Initiative zur Änderung

8.1.1 Leistungsänderungen können entweder vom Kunden oder von CellCube und jederzeit während der Laufzeit des Wartungs-Vertrags initiiert werden, entweder durch einen Vorschlag von CellCube oder durch eine Aufforderung des Kunden an CellCube, ein Angebot für eine Leistungsänderung zu unterbreiten. Eine Leistungsänderung kann jede Anpassung, Verbesserung oder Erweiterung der Dienstleistungen im Rahmen eines Wartungs-Vertrags umfassen; sie kann auch zusätzliche, für CellCube zumutbare Dienstleistungen umfassen. Eine Leistungsänderung darf nicht den Wegfall von Dienstleistungen umfassen, einschließlich Lieferungen und/oder Arbeiten, die der Kunde später von anderen ausführen lässt oder zu deren Ausführung er sich verpflichtet. CellCube nimmt keine Leistungsänderungen vor, bevor der Kunde eine schriftliche Bestätigung der Leistungsänderung, d.h. einen Leistungsänderungsauftrag, erteilt hat.

8.1.2 CellCube führt jeden Leistungsänderungsauftrag aus und ist daran gebunden, und der Kunde zahlt den vereinbarten Preis für die Leistungsänderung, es sei denn, CellCube teilt dem Kunden vorher folgendes mit:

- (a) CellCube ist nicht in der Lage, die für die Leistungsänderung erforderlichen Güter, Materialien oder sonstigen Ressourcen und Voraussetzungen mit angemessenem Aufwand zu beschaffen;
- (b) die Leistungsänderung, falls sie durchgeführt wird, beeinträchtigt die Sicherheit oder Eignung des FBS oder von Teilen davon oder der Leistungen oder wird diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen;
- (c) die Leistungsänderung wird sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die Erreichung der Leistung des FBS auswirken; oder
- (d) CellCube ist die Leistungsänderung aus einem anderen Grund nicht zumutbar.

8.2 Verfahren für Leistungsänderungen

- 8.2.1 Wenn eine Partei eine Leistungsänderung vorschlägt, erstellt CellCube innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder eines anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitrahmens ein schriftliches Angebot, in dem die Einzelheiten einer solchen Leistungsänderung dargelegt sind, und stellt es dem Kunden zur Verfügung:
- (a) die Gründe dafür (falls von CellCube vorgeschlagen);
 - (b) eine detaillierte Beschreibung der Leistungsänderung und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Services;
 - (c) eine Schätzung der Anpassungen des Servicepreises für die Ausführung der Leistungsänderung sowie deren Bezahlung;
 - (d) alle im Zusammenhang mit der Leistungsänderung erforderlichen Anpassungen von Terminen oder Fristen;
 - (e) die Frist, bis CellCube spätestens mit der Ausführung der Leistungsänderung beginnen kann.
- 8.2.2 Kunde antwortet so bald wie möglich nach Erhalt dieses Angebots mit der Genehmigung dieses Angebots ("**Leistungsänderungsauftrag**"), mit Ablehnung oder mit Kommentaren. Diese Leistungsänderung wird bei ihrer Annahme Teil des Wartungs-Vertrags.
- 8.2.3 Bevor eine Leistungsänderung genehmigt wird, vereinbaren die Parteien Anpassungen des Servicepreises. Die Preisanpassungen umfassen die Kosten zuzüglich eines angemessenen Risikoaufschlags und Gewinns.
- 8.2.4 Wenn der Kunde und CellCube nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Angebots oder einer anderen im Leistungsänderungsangebot angegebenen, notwendigen Frist, Einigkeit zu einer Leistungsänderung erreichen, ist CellCube nicht verpflichtet, die Leistungsänderung durchzuführen.
- 8.2.5 Keine Anweisung oder Bemerkung des Kunden (sei es aus eigener Initiative oder als Reaktion auf einen Vorschlag von CellCube) gilt als Leistungsänderung, es sei denn, es wird ein diesbezüglicher Leistungsänderungsauftrag erteilt.

9 Vertragspreise und Zahlungsbedingungen

9.1 Service Preis

- 9.1.1 Definition des Servicepreises. Die für die Leistungen (auf Grundlage des Wartungs-Angebots), für Leistungsänderungen, unerwartete Dienstleistungen und Lieferungen vereinbarten Preise, sind das geschuldete Nettoentgelt.
- 9.1.2 Auslagen. Kosten für alle Leistungen, Reise- und Unterbringungskosten von CellCube-Mitarbeitern und Subunternehmern sowie Kosten für Einreise und Visa werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15% in Rechnung gestellt.
- 9.1.3 Unerwartete Dienstleistungen und Lieferungen - unabhängig davon, ob sie durch unvorhergesehene Umstände verursacht oder vom Kunden bestellt wurden - werden auf Stundenbasis zu den im Anhang "Servicepakete" zum Wartung-Angebot genannten Sätzen berechnet und alle zusätzlichen Kosten und Ausgaben an Kunde weitergegeben. Im Falle unerwarteter Dienstleistungen oder Lieferungen ist CellCube berechtigt, vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, bevor sie mit einer solchen Dienstleistung oder Lieferung beginnt.

9.2 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.2.1 CellCube berechnet den Servicepreis im Voraus, bevor die Leistung in Anspruch genommen wird, indem sie dem Kunden eine Rechnung ausstellt. Die jeweiligen Teile des Servicepreises für

Leistungsänderungen, unerwartete Dienstleistungen und/oder unerwartete Lieferungen, die keine Pauschalpreise sind, werden von CellCube monatlich in Rechnung gestellt, während solche Pauschalbeträge ebenfalls im Voraus berechnet werden.

- 9.2.2 CellCube stellt den Preis für das erweiterte Wartungspaket in gleichen jährlichen Raten vor Beginn des jeweiligen Jahres in Rechnung.
- 9.2.3 Rechnungen werden elektronisch versandt und sind 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung durch CellCube fällig und zahlbar.
- 9.2.4 Jede Reklamation seitens des Kunden gegen eine Rechnung muss schriftlich und spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung erfolgen.
- 9.2.5 Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder fällige Beträge aus dem Wartungsvertrag mit von Cellcube bestrittenen Gegenansprüchen aufzurechnen; eine solche Aufrechnung ist nichtig. Kunde ist auch nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Vertrag mit CellCube zurückzuhalten oder aufzurechnen. Insbesondere ist Kunde nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.2.6 Alle Zahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Ausstellung der elektronischen Rechnung an den Kunden fällig und zahlbar. Für jeden Zahlungsverzug hat Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
- 9.2.7 Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem sie auf dem Bankkonto von CellCube gutgeschrieben wird und CellCube über sie verfügen kann.
- 9.2.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder einen Schiedsspruch festgestellt sind und alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.
- 9.2.9 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung an CellCube zu leisten. Alle damit zusammenhängenden Zinsen und Kosten (wie Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet, unbeschadet sonstiger Rechte von CellCube.
- 9.2.10 Ist Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit dem Wartungs-Vertrag in Verzug, kann CellCube unbeschadet ihrer sonstigen Rechte:
 - (a) die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, bis Zahlung oder sonstige Leistung erfolgt ist,
 - (b) eine angemessene Verlängerung der Fristen für ihre eigene Leistung verlangen,
 - (c) die Erstattung ihrer Mahn- und Anwaltskosten sowie anderer vorprozessualer Kosten zu verlangen.

9.3 Preisanpassung

- 9.3.1 Die Dienstleistungspreise werden mit Wirkung vom ersten Tag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres unter Verwendung des von der Statistik Austria² veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes des Verbraucherpreisindex "VPI-2020" für das vorangegangene Jahr angepasst. Die Dienstleistungspreise werden um die Anzahl der Prozentpunkte erhöht, um die dieser VPI-Jahreswert VPI-2020 für das vorangegangene Kalenderjahr höher war als der Wert des VPI-2020 für das Kalenderjahr vor diesem Jahr ("Referenzwert"). Für die erste mögliche Preisanpassung, die am 01. Januar des auf den Abschluss des Wartungs-Vertrags folgenden Kalenderjahres stattfindet, ist der Referenzwert der monatliche Wert, der für den letzten vollen Kalendermonat vor Abschluss des Wartungs-Vertrags veröffentlicht wurde.

² <https://www.statistik.at/en/statistics/national-economy-and-public-finance/prices-and-price-indices/consumer-price-index-cpi/-hicp>

- 9.3.2 Wird der VPI-2020 nicht mehr veröffentlicht, ist der ihn ersetzende Index zu verwenden. Veröffentlicht Statistik Austria den VPI 2020 (oder seinen Ersatzindex/die Ersatzindizes) nicht mehr, wird der von der Einrichtung oder Person veröffentlichte Index wird, verwendet, die die vergleichbarste Aufgabe der Veröffentlichung von Endverbraucherpreisindizes hat.
- 9.3.3 Diese Regel zur Preisanpassung gilt für jedes Servicepakets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, und für jede Verlängerung des bestellten Servicepakets.

10 Leistungsfrist

10.1 Leistungszeit

- 10.1.1 CellCube erbringt die Leistungen jährlich etwa zur gleichen Zeit im Jahr, es sei denn, CellCube teilt dem Kunden ein anderes Datum mit. Für außerplanmäßige Serviceleistungen wie Reparaturen gelten die von Cellcube angekündigten Termine.
- 10.1.2 Vereinbarte oder angekündigte Termine sind verbindlich, vorausgesetzt, Kunde hält Ziffern 7.1, 7.2.1, 7.2.3 - 7.2.7 und 7.3.1 ein, hat CellCube freien Zugang zum Standort des Kunden gewährt und hat die schriftliche Freigabe für den Beginn der Dienstleistungen. Zu diesem Zweck erstellt CellCube ein Freigabeprotokoll, in dem das Datum des Leistungsbeginns angegeben ist und das von den Parteien unterzeichnet wird.
- 10.1.3 Die Leistungen im Rahmen eines Wartungs-Vertrags werden werktags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr Ortszeit erbracht.
- 10.1.4 Wenn der Kunde eine Verlängerung der Dienstleistungen wünscht oder zusätzliche Dienstleistungen erforderlich werden, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- 10.1.5 Stehen die Leistungen innerhalb der Abnahmefrist bereit, gilt die Frist als eingehalten.

10.2 Service Lücke

- 10.2.1 Wird der Wartungs-Vertrag nach der Übernahme des FBS im Rahmen eines (Installations- und) Liefervertrags mit CellCube abgeschlossen, legt CellCube den Termin für das erste Service auf einen Tag fest, der nicht später als 1 Monat nach Abschluss des Wartungs-Vertrags liegt. CellCube haftet nicht für Schäden, Mängel, ungewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß, die zwischen der Übernahme und dem ersten Service im Rahmen des Wartungs-Vertrags auftreten oder verursacht werden. Deshalb haftet Cellcube (unbeschadet aller Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag) nur für Leistungen ab der ersten Wartung im Rahmen des Wartungs-Vertrags.
- 10.2.2 Wird der Wartungs-Vertrag nach der oben beschriebenen Übernahme des FBS geschlossen, speichert Kunde auf sichere Weise so bald wie möglich, spätestens ab Abschluss des Wartungs-Vertrags, alle Fernüberwachungsdaten und stellt CellCube diese Daten in einem zu vereinbarenden, üblichen Format zur Verfügung. Gewährt Kunde, CellCube keinen Zugang zu allen Fernüberwachungsdaten, haftet CellCube nicht für Mängel des FBS und der Dienstleistungen und für Schäden, die durch Fehler im FBS-Betrieb verursacht worden sein könnten. Treten solche Mängel oder Schäden dennoch auf, trägt Kunde die Kosten für Reparatur und Ersatz.

11 Abnahme

11.1 Prozess der Übernahme

- 11.1.1 Sofern CellCube dem Kunden kein anderes Datum mitteilt, gelten die Dienstleistungen am Ende des letzten Tages, für den die jeweiligen Dienstleistungen geplant waren, als abgeschlossen. Der Kunde hat die Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach deren Abschluss zu prüfen und zu übernehmen, sofern keine wesentliche Abweichung vom Wartungs-Vertrag vorliegt, also eine die vereinbarte Nutzung dieser Leistungen und Ersatzteile unmöglich macht. Die Übernahme darf

nicht aufgrund von Mängeln verweigert werden, die geringfügig sind oder nicht zur Verantwortungssphäre CellCube gehören.

11.1.2 Im Falle wesentlicher Mängel hat Kunde CellCube unverzüglich zu informieren und diese wird daraufhin diese Mängel beheben und Kunde benachrichtigen, sobald dies geschehen ist.

11.1.3 Die Leistungen gelten als übernommen, wenn Kunde diese aus Gründen, die CellCube nicht zu vertreten hat, nicht am vereinbarten Tag übernimmt, oder die erwarteten FBS oder anderen Geräte in Betrieb nimmt.

11.2 Eigentumsvorbehalt

11.2.1 CellCube behält sich das Eigentum an allen im FBS oder in anderen Teilen der Räumlichkeiten des Kunden installierten Komponenten und an anderen Dingen, die Teil der Leistungen und Lieferungen von CellCube sind, sowie an allen im Rahmen des Wartungs-Vertrags gelieferten Ersatzteilen vor, bis der entsprechende Dienstleistungspreis vollständig an CellCube bezahlt ist. Kunde unternimmt alle Schritte und gibt alle Erklärungen ab, die erforderlich sind, um diesen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung an CellCube aufrechtzuerhalten.

11.3 Folgen der Übernahme

11.3.1 Bei der Übernahme oder der fiktiven Übernahme gehen alle Vorteile und Risiken, einschließlich des Risikos des zufälligen Verlusts und - vorbehaltlich der Klausel 11.2 alle Eigentums- und anderen Rechte, schließlich alle Kosten und Gewinne im Zusammenhang mit den jeweiligen Leistungen und/oder Lieferungen auf Kunde über. Mit der Abnahme der Leistungen ist die Haftung von CellCube für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

12 Gewährleistung

12.1 Allgemein

12.1.1 Cellcube *gewährleistet*, dass alle im Rahmen des Wartungs-Vertrages erbrachten Leistungen und gelieferten Ersatzteile bei Leistungserbringung frei von Mängeln sind, dh (i) allen Spezifikationen und leistungsbezogenen Bestimmungen des Wartungs-Vertrages und (ii) den Spezifikationen, die von den Parteien eines solchen Vertrages üblicherweise von den Leistungen, Unerwarteten Dienstleistungen und/oder Unerwarteten Lieferungen vorausgesetzt werden, vollständig entsprechen. Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

12.1.2 Kunde ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche aufgrund von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbematerialien sowie schriftlichen oder mündlichen Erklärungen geltend zu machen, die nicht in den Wartungs-Vertrag aufgenommen wurden. § 924 ABGB (Vermutung *der Mangelhaftigkeit*) findet keine Anwendung. Die Beweislast für das Bestehen von Mängeln trägt Kunde allein. Kein Mangel ist:

- (a) Fehler, die dem Kunden zuzuschreiben sind, insbesondere wenn sie auf vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind.
- (b) vorsätzliche oder grob fahrlässige verursachte Schäden,
- (c) falsche Anschlüsse oder Bedienung,
- (d) Höhere Gewalt
- (e) Verschleiß und Abnutzung aufgrund von normalem Gebrauch oder Überbeanspruchung von mechanischen und/oder elektronischen Geräten oder außergewöhnlichen mechanischen, chemischen oder atmosphärischen Umständen.

12.1.3 CellCube übernimmt keine Gewähr und haftet auch nicht anderweitig für die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Informationen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Anweisungen, die vom Kunden erteilt wurden oder hätten erteilt werden sollen, oder von nicht durch CellCube oder ihre Subunternehmer durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FBS. CellCube prüft

insbesondere die Liste der Genehmigungen, Zustimmungen, Normen und Standards nicht auf ihre Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

- 12.1.4 Aus Angaben in Katalogen, Broschüren, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet und eine Haftung begründet werden.
- 12.1.5 CellCube übernimmt keine Gewährleistung oder andere Haftung für Änderungen des FBS oder für Reparaturen, Wartungsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten, die nicht von CellCube oder ihren Subunternehmern durchgeführt oder von CellCube im Voraus genehmigt wurden. Dies gilt jedoch nicht für technisch einwandfreie Notreparaturen durch Kunde, wenn und soweit eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder eine unmittelbare Gefahr größerer Schäden bestand.
- 12.1.6 Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, hat Kunde CellCube unverzüglich darüber zu informieren. CellCube antwortet innerhalb von 5 Arbeitstagen, ob es sich um einen Mangel handelt und wenn ja, wann CellCube ihn beheben wird. CellCube entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einen Mangel durch Reparatur oder Austausch behebt.
- 12.1.7 Ungeachtet eines im Wartungs-Vertrag vereinbarten pauschalierten Schadensersatzes, behebt CellCube unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Kunden jeden Mangel im Sinne von Ziffer 12.1.1 innerhalb angemessener Zeit.
- 12.1.8 Bei geringfügigen Mängeln oder wenn dies für CellCube wirtschaftlich unangemessen wäre, Kunde hat keinen Anspruch auf Reparatur und/oder Austausch, sondern nur auf angemessene Preisminderung.
- 12.1.9 Wenn CellCube Teile der in der Geräteliste aufgeführten Geräte austauscht, gehen diese Teile in das Eigentum von CellCube über.
- 12.1.10 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Software beträgt 6 Monate, für getauschte Teile 12 Monate und für Ersatzteile 36 Monate.

12.2 Gewährleistung

- 12.2.1 Reparatur- und/oder Austauscharbeiten dürfen nur von CellCube-Personal oder von durch CellCube geschulten und zertifizierten Subunternehmen durchgeführt werden. CellCube haftet nicht für Mängel, die durch Änderungen, Reparaturen oder Wartung an den im Rahmen des Wartungs-Vertrags gewarteten FBS durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von CellCube entstehen. Kunde ist jedoch bei Gefahr für die Betriebssicherheit oder einem unmittelbar drohenden erheblichen Schaden (Kunde hat CellCube unverzüglich nach Eintritt der Gefährdung zu benachrichtigen) oder wenn eine angemessene Behebungsfrist erfolglos verstreicht, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben und von CellCube Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.2.2 Alle Kosten, die CellCube im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln entstehen, weil der Standort des betreffenden FBS nicht an das öffentliche Straßennetz angeschlossen ist oder das Montageteam anderweitig ungewöhnlich zeitaufwendig anreisen muss, gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten auf dem Gelände des Kunden stellt der Kunde kostenlos Strom-, Wasser- und Internetzugang, Hilfskräfte, Hebezeuge, Gerüste und sonstiges erforderliches Material und Zubehör zur Verfügung.
- 12.2.3 Wenn CellCube den Mangel nicht beseitigt, kann Kunde den Preis angemessen mindern. Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für jede weitere Haftung gilt Klausel 11.
- 12.2.4 CellCube behält sich das Recht vor, defekte Ersatzteile durch ein überholtes Ersatzgerät zu ersetzen. FBS, die mit überholten Ersatzteilen ausgestattet sind, erhalten weiterhin die gesetzliche Gewährleistung auf das Ersatzteil. Die Verwendung von überholten Ersatzteilen, die kurzfristig ab Lager verfügbar sind, reduziert die Ausfallzeiten.

12.3 Gewähr für Ersatzteile

- 12.3.1 Die vorstehenden Bestimmungen der Klausel 12.2 gelten auch für die Gewährleistung für ersetzte Teile, sofern in diesem Abschnitt 12.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 12.3.2 Wenn eine Komponente bei Gefahrübergang gemäß dem Wartungs-Vertrag mangelhaft ist, wird CellCube - nach eigenem Ermessen - den Mangel beheben oder eine neue, mangelfreie Komponente installieren.
- 12.3.3 Der Kunde hat jeden Mangel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, haftet CellCube nicht für die Folgen eines solchen Versäumnisses. CellCube übernimmt keine Haftung für gebrauchte Teile.

13 Höhere Gewalt und Aussetzung der Leistungspflicht

13.1 Ereignisse höherer Gewalt

13.1.1 Für die Zwecke des Wartungs-Vertrags gelten nur die folgenden Ereignisse als Höhere Gewalt:

- (a) Krieg, Aufstand, Aufruhr, zivile Unruhen, terroristische Handlungen; Sanktionen, Embargo, Abbruch der diplomatischen Beziehungen und vergleichbare rechtliche oder politische Hindernisse für eine Vertragspartei, ihren Pflichten nachzukommen, oder Eingriffe in die Lieferkette durch staatliche oder militärische Behörden (rechtlich oder de facto);
- (b) landesweite Streiks, Aussperrungen von Arbeitnehmern und andere Arbeitskämpfmaßnahmen im gesamten Staat des Geschäftssitzes der betroffenen Partei und, soweit CellCube betroffen ist: einschließlich des Geschäftssitzes ihrer Subunternehmer, des Ortes der Herstellung und/oder des Ortes und des Weges der Verschiffung seiner Lieferanten oder der Durchreise von Mitarbeitern;
- (c) Blitzschlag, Erdbeben der Stärke 4 nach Richter, Überschwemmungen, Stürme mit einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h, Dürre und ähnliche Naturkatastrophen und Wetterbedingungen; Auftreten von ionisierender Strahlung oder radioaktive Kontamination am Standort;
- (d) Einsturz von Produktions- oder Fertigungsgebäuden oder -anlagen; Unterbrechung oder Ausfall der erforderlichen Versorgungseinrichtungen; Cyberangriff;
- (e) zwingende Vorschriften oder andere verbindliche gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie wie COVID-19 ("**Epidemische Maßnahmen**"), die nach dem Datum der Unterzeichnung des Wartungs-Vertrags durch beide Vertragsparteien eingeführt oder geändert werden, wenn ihr Eintreten Folgendes zur Folge hat:
 - (i) Einreisebeschränkungen für Mitarbeiter in das Land des Standorts, Verbot oder Einschränkungen der Arbeit am Standort; und
 - (ii) wenn solche nach Unterzeichnung des Wartungs-Vertrages erlassenen epidemischen Maßnahmen sich nachteiliger auf die Leistungen und/oder Lieferungen auswirken, als dies bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wartungs-Vertrages bereits geltenden epidemischen Maßnahmen der Fall war, insbesondere bei strengeren Hygieneanforderungen am Standort der FBS.
- (f) ein Lieferant von CellCube (einschließlich Unterlieferanten auf jeder Ebene) oder ein Hindernis in den Lieferketten solcher Lieferanten verursacht eine Verzögerung bei der Erbringung von Leistungen oder Lieferungen im Rahmen des Wartungs-Vertrags von mehr als 30 Tagen und CellCube ist nicht in der Lage, die betreffenden Komponenten oder Materialien mit angemessenem Aufwand (dh zusätzliche Kosten, die 10 % des Jahresentgelts für die betroffene Leistung übersteigen) und innerhalb der vertraglichen Frist durch Komponenten oder Materialien von anderen Lieferanten zu ersetzen (nachzuweisen durch mindestens 4 schriftliche Absagen von seriösen Lieferanten).

13.1.2 Eines der oben genannten Ereignisse wird nur dann als höhere Gewalt betrachtet, wenn es

- (a) für die betroffene Partei zum Zeitpunkt des Abschlusses des (ursprünglichen oder verlängerten) Wartungs-Vertrags nicht vorhersehbar war; oder

- (b) außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt; oder
- (c) nach seinem Eintreten nicht durch angemessene Anstrengungen der betroffenen Partei verhindert oder abgewendet werden konnte; und
- (d) es der betroffenen Partei unmöglich macht oder sie erheblich daran hindert, ihre Pflichten aus dem Wartungs-Vertrag zu erfüllen.

13.2 Folgen bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt

- 13.2.1 Wenn und solange Kunde aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Wartungs-Vertrag zu erfüllen, ist er von deren Erfüllung befreit. In Bezug auf Zahlungspflichten des Kunden stellen jedoch nur Sanktionen und vergleichbare rechtliche oder politische Beschränkungen des Kunden bei Erfüllung der jeweiligen Zahlungspflicht ein Ereignis höherer Gewalt dar. Soweit die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht durch den Kunden Voraussetzung für die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht durch CellCube ist, ist CellCube auch in dieser Hinsicht befreit.
- 13.2.2 Wenn und solange CellCube aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Wartungs-Vertrag zu erfüllen, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Leistungen, ist CellCube von der Erfüllung dieser Pflichten befreit. CellCube wird den Kunden schriftlich über den Eintritt und die Art des Ereignisses Höherer Gewalt, seine voraussichtlichen Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten von CellCube und die voraussichtliche Dauer dieser Auswirkungen informieren. CellCube wird diese Benachrichtigung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis des Ereignisses versenden. Nicht mehr in der Lage zu sein, ihren Pflichten nachzukommen, bedeutet auch, dass dies für CellCube wirtschaftlich unerschwinglich wird. Wirtschaftlich *unerschwinglich* bedeutet, dass die zusätzlichen Kosten, die CellCube für die Erfüllung ihrer Pflichten im Vergleich zur Situation bei Unterzeichnung des Wartungs-Vertrags entstehen, 15 % des Dienstleistungspreises für das betreffende Jahr übersteigen oder dass die Bemühungen oder Kosten, die für die Erfüllung des Wartungs-Vertrags erforderlich sind, sonst wirtschaftlich sinnlos werden.
- 13.2.3 Ein Ereignis Höherer Gewalt befreit CellCube auch von den Folgen einer mangelhaften, unvollständigen oder verspäteten Leistung, solange und soweit die Leistung von CellCube durch das Ereignis Höherer Gewalt unmöglich oder wirtschaftlich unerschwinglich gemacht wird. Nach dem Ende der Auswirkungen eines Ereignisses Höherer Gewalt hat CellCube Anspruch auf eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme ihrer Leistungen.
- 13.2.4 Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses Höherer Gewalt zu mildern und hält die andere Partei über die von ihr getroffenen Maßnahmen auf dem Laufenden. Sobald es der betroffenen Partei aufgrund des Ereignisses Höherer Gewalt unmöglich wird, den Wartungs-Vertrag zu erfüllen, informiert sie die andere Partei unverzüglich und nachweislich darüber. Jede Partei wird die vertraglichen Pflichten, die nicht durch das Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt werden, ordnungsgemäß erfüllen. CellCube hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Wiederaufnahme ihrer Leistungen nach Wegfall des Ereignisses Höherer Gewalt. Die Parteien tragen ihre sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ereignis Höherer Gewalt entstehen, selbst.
- 13.2.5 Wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für die betroffene Partei länger als sechs Monate unmöglich ist, ist jede Partei zur vorzeitigen Beendigung des Wartungs-Vertrags gemäß Ziffer 15.2.2 und 15.3.3. berechtigt.

13.3 Ausnahmen vom Verzug

- 13.3.1 Bei anderen Ereignissen, auf die CellCube keinen Einfluss hat, außer bei höherer Gewalt, verlängern sich die Leistungsfristen für CellCube bis zum Wegfall der behindernden Wirkung solcher Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme der Leistungen. Im Falle besonderer Reisebeschränkungen werden die vereinbarten Fristen / Termine entsprechend verlängert, um

nationalen, internationalen oder bilateralen Beschränkungen zu entsprechen. Diese Fristverlängerungen schließen auch Zeiträume ein, die für die Beschaffung von Visa oder anderen erforderlichen Reisedokumenten erforderlich sind.

- 13.3.2 Aufgrund von Pandemien oder anderen Krisen, die für CellCube kein Ereignis höherer Gewalt darstellen, können auf der Beschaffungsseite Erschwernisse auftreten. Die Folgen davon können Lieferausfälle oder Lieferverzögerungen und werksbedingte Einschränkungen der Arbeitskraft sein. Daher sind alle von CellCube angegebenen Lieferfristen und -termine unverbindlich. Aus solchen Lieferfristen kann keine rechtliche Pflicht unsererseits abgeleitet werden, insbesondere keine Pflicht zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden bei Nichteinhaltung solcher Lieferfristen und -termine ist bei Verzögerungen durch Pandemien, gewaltsame Krisen oder zukünftige Krisen wie z.B. Rohstoffmangel am Markt nur zulässig, wenn mindestens eine weitere von CellCube schriftlich bestätigte Nachfrist ohne Lieferung verstrichen ist.
- 13.3.3 Der Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie der weitere von CellCube zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn eine Reparatur/Wartung aus Gründen, die CellCube nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
- (a) der beanstandete Mangel während der Inspektion nicht aufgetreten ist;
 - (b) keine Ersatzteile erhältlich sind;
 - (c) Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt; und/oder
 - (d) der Wartungs-Vertrag während der Ausführung der Arbeiten durch Kündigung endet.
- 13.3.4 Kann die Reparatur/Wartung nicht durchgeführt werden, haftet CellCube nicht für Schäden am Reparatur-/Wartungsgegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparatur-/Wartungsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CellCube. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CellCube, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, angemessen vorhersehbaren Schaden.

14 Haftung

- 14.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet CellCube nur für den Ersatz von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
- 14.2 CellCube haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden oder reinen Vermögensschäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, entgangenen Ersparnissen oder Zinsen oder für Schäden, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, sowie nicht für Schäden aus Datenverlust oder unrechtmäßiger Nutzung von Daten.

14.3 Pauschalierter Schadenersatz

- 14.3.1 Eine Partei eines Wartungs-Vertrages hat nur dann Anspruch auf die Zahlung von pauschalem Schadensersatz / LDs, wenn und soweit die jeweils andere Partei eine ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem Wartungs-Vertrag nicht vollständig, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und dieser Wartungs-Vertrag der anderen Partei ausdrücklich einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz einräumt. Die Zahlung solcher LDs entbindet die säumige Partei nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Wartungs-Vertrags, und diese Partei hat sich weiterhin nach besten Kräften zu bemühen, weitere mangelhafte Leistungen zu vermeiden oder zu verringern.
- 14.3.2 Der pauschalierte Schadenersatz im Rahmen eines Wartungs-Vertrags ist verschuldensunabhängig zu zahlen. Ein im Rahmen eines Wartungs-Vertrages vereinbarter pauschalierter Schadenersatz ist

die einzige und abschließende Entschädigung und Anspruch für die andere Partei für die Folgen der Rechtswidrigkeit der anderen Partei und/oder jeden Nachteil, den sie aufgrund einer Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Wartungs-Vertrag erleidet, außer im Falle einer vorzeitigen Kündigung, wenn Klausel 15.4 gilt. Der pauschalierte Schadenersatz wird als Abschätzung und vollständige Entschädigung für den Verlust und jeden anderen Nachteil, den die Partei erlitten hat, gezahlt.

14.4 Haftungsbeschränkung

- 14.4.1 Jegliche Haftung von CellCube im Zusammenhang mit dem Wartungs-Vertrag, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage, ist auf zehn Prozent 10% des jährlichen Servicepreises begrenzt, außer bei Schäden, die CellCube vorsätzlich oder krass-grob fahrlässig verursacht hat.
- 14.4.2 Die Gesamthaftung von CellCube, aus welchem Grund auch immer, übersteigt in keinem Fall 50% des Servicepreises. Wenn die Vertragslaufzeit 10 Jahre überschreitet, übersteigt die Gesamthaftung von CellCube, aus welchem Grund auch immer, in keinem Fall 50% des Servicepreises für 10 Jahre.
- 14.4.3 Keiner/s der Direktoren, Angestellten, Subunternehmer, Lieferanten, Aktionäre oder verbundenen Unternehmen von CellCube kann für eine Handlung oder Unterlassung von Cellcube haftbar gemacht werden.
- 14.4.4 Die in dieser Klausel 14.4 genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen des Wartungs-Vertrags und gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die im Wartungs-Vertrag vorgesehenen Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und/oder pauschalen Schadenersatz sind die ausschließlichen Ansprüche und Rechtsmittel des Kunden.
- 14.4.5 Berät oder unterstützt CellCube den Kunden in Bezug auf ein Produkt oder System, obwohl das nicht im Rahmen des Wartungs-Vertrags erforderlich ist, unterliegt CellCube durch diese Beratung oder Unterstützung keiner Haftung aus welchem Grund auch immer.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Vertragslaufzeit

- 15.1.1 Die Vertragslaufzeit beginnt gemäß Klausel 3.
- 15.1.2 Vorbehaltlich der Klauseln 15.1.3 - 15.1.7 enden Wartung-Verträge, die für einen begrenzten Zeitraum, eine begrenzte Anzahl von Leistungen oder eine bestimmte, nicht zu wiederholende Leistung abgeschlossen wurden, nach der festgelegten Zeit, den Wiederholungen oder der Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung einer der Parteien bedarf.
- 15.1.3 Wartung-Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, können von jeder Partei zum Ende jedes Vertragsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 15.1.4 Verträge für Servicepakete mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren verlängern sich automatisch um ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mit, dass sie den Vertrag nicht verlängert.
- 15.1.5 Verträge für Pakete mit einer Laufzeit von 10 oder 20 Jahren werden automatisch in ein Basic O&M-Paket umgewandelt, es sei denn, die Parteien einigen sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit von 10 oder 20 Jahren auf eine Anpassung des Servicepreises.
- 15.1.6 Der Kunde ist berechtigt, spätestens zwölf (12) Monate vor Ablauf der festen Laufzeit des Wartungs-Vertrags bei CellCube eine Verlängerung, um eine weitere feste Laufzeit zu beantragen. Um für CellCube verbindlich zu sein, muss eine solche Anfrage in Form eines verbindlichen Angebots des Kunden erfolgen. Nach fristgerechtem Eingang eines solchen verbindlichen Verlängerungsantrags werden sich die Parteien auf eine Anpassung des Servicepreises einigen, und wenn dies der Fall ist,

wird CellCube vor Beginn des Verlängerungszeitraums eine bestätigende Inspektion sowie eine einmalige vorbeugende Wartung und Reparatur auf Kosten des Kunden durchführen. CellCube wird dann innerhalb von 3 Wochen den Preis für die Verlängerung festlegen.

15.1.7 Das Recht einer Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.2 Beendigung durch den Kunden

15.2.1 Kunde kann den Wartungs-Vertrag auch während einer festen Laufzeit zum letzten Tag jedes Kalendermonats aus wichtigem Grund kündigen, jedoch nur, wenn er Cellcube am oder vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung den gesamten verbleibenden Servicepreis und die Kosten zahlt, auf die Cellcube bis zum Ende der festen Laufzeit ohne Kündigung des Kunden Anspruch gehabt hätte. Der Kunde kann diese Zahlung um alle Kosten reduzieren, die Cellcube nicht entstanden sind. Um wirksam zu werden, muss eine solche Kündigung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten an CellCube erfolgen.

15.2.2 Tritt eines der folgenden Ereignisse ein, stellt dies einen wichtigen Grund dar und berechtigt den Kunden, den Wartungs-Vertrag innerhalb von 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- (a) Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von CellCube mangels ausreichender Vermögenswerte zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens; oder Auflösung von CellCube oder eine andere Form des Liquidationsverfahrens oder das Erlöschen von CellCube; oder
- (b) CellCube stellt ihre Geschäftsaktivitäten in Bezug auf den Leistungsumfang ein.

15.3 Beendigung durch CellCube

15.3.1 CellCube ist berechtigt, den Wartungs-Vertrag oder einen Zusatzvertrag zum Wartungs-Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter das FBS oder Komponenten davon, einschließlich des BMS und des FBC, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CellCube verändert.

15.3.2 Cellcube ist berechtigt, einen befristet abgeschlossenen Vertrag mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zu kündigen. Wenn am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("Stichtag") die vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen für den Leistungsumfang oder andere Leistungen und wirksam vereinbarte Lieferungen den Leistungspreis übersteigen, den der Kunde bis zu diesem Tag zu zahlen gehabt hätte, wird Cellcube den nicht genutzten Teil innerhalb von 3 Monaten nach dem Stichtag zurückzahlen.

15.3.3 CellCube ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- (a) Der Kunde wird insolvent, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom zuständigen Gericht Mangels Vermögenswerten abgelehnt, oder leitet eine Liquidation ein oder beendet auf andere Weise seine geschäftlichen Aktivitäten; oder
- (b) Der Kunde ist mit fälligen Zahlungen an CellCube länger als 2 Monate in Verzug, obwohl er von CellCube schriftlich gemahnt wurde und eine Abhilfefrist von mindestens 20 Tagen erhalten hat;
- (c) Der Kunde führt eine Verlegung des FBS durch;
- (d) Kunde verändert die FBS oder ihre Nutzung im Widerspruch zum Liefer (- und Installations) vertrag oder verlegt die FBS;
- (e) der Kunde verweigert CellCube in Verletzung von Klausel 7.2.1 den Zugriff auf Betriebsdaten der FBS
- (f) Kunde versäumt es, CellCube die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die CSRD-Berichterstattung von CellCube oder zur Erfüllung anderer Berichtspflichten benötigt werden, obwohl beides rechtzeitig dem Kunden mitgeteilt wurde.

15.4 Folgen der Beendigung

15.4.1 Die Partei, die den Wartungs-Vertrag aus einem wichtigen Grund wirksam kündigt, hat – vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen im Wartungs-Vertrag und in den Wartung-TK – Anspruch auf Ersatz von Schäden und andere Nachteile, die von der anderen Partei, die für diesen Grund verantwortlich ist, verursacht wurden.

16 Vertraulichkeit und geistige Eigentumsrechte

16.1 Ungeachtet etwaiger anwendbarer Geheimhaltungsvereinbarungen, die strengere Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien vorsehen, verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen des Wartungs-Vertrags und die Tatsache seines Bestehens streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen, es sei denn, die Offenlegung ist nach geltendem Recht, im Rahmen von Berichtspflichten oder zur Erlangung von im Rahmen des Wartungs-Vertrags erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zwingend erforderlich.

16.2 Jede Partei haftet der anderen für alle Verluste, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht entstehen.

16.3 Die geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und anderen damit verbundenen Rechte in Bezug auf Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumente, Daten und Software, die dem Kunden von CellCube zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben alleiniges Eigentum von CellCube. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten den Zugang zu den gelieferten Teilen oder Teilen davon zu gestatten.

16.4 Kunde ist verpflichtet, Cellcube über alle geistigen Eigentumsrechte zu informieren, die in Bezug auf die von CellCube gewarteten, aber nicht von CellCube gelieferten Geräte bestehen könnten. Im Falle von Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Vorhandenseins solcher geistigen Eigentumsrechte geltend gemacht werden, wird der Kunde CellCube von diesen Ansprüchen freistellen.

16.5 In Bezug auf die Software gewährt CellCube dem Kunden in Verbindung mit den Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Wartungs-Vertrags ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht auf eine einzige Kopie dieser Software in maschinenlesbarer Objektcodeform auf einem System, das auf den Betrieb des FBS, das Gegenstand der Leistungen am Standort ist, beschränkt ist. Diese Softwarelizenz ist zeitlich auf die Dauer des Wartungs-Vertrags begrenzt und unentgeltlich. Weder Kunde noch ein Dritter darf diese Software verändern, vervielfältigen, übersetzen, zurückentwickeln, vom Objektcode in den Quellcode überführen oder dekompileieren. Die Lizenz berechtigt den Kunden nicht dazu, die Software für andere Geräte als das FBS zu verwenden, Unterlizenzen zu vergeben oder die Softwaredokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CellCube zu kopieren. Kunde ist nur berechtigt, eine einzige Kopie zu Sicherheitszwecken anzufertigen, um das System auf das eine vereinbarte Gerät beschränken zu können. Wenn Kunde das FBS austauscht, müssen neue Software/Lizenzen erworben und installiert werden. Im Falle der Beendigung des Wartungs-Vertrages erlischt die Lizenz, und alle Kopien der Software und der Dokumentation sind CellCube unverzüglich nach Beendigung zurückzugeben.

17 Sonstiges

17.1 Nebenabreden

17.1.1 Es gibt keine mündlichen Nebenabreden zwischen den Parteien. Jede mündliche Vereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform und ist dem Vertrag beizufügen. E-Mail oder Fax genügen, wenn der Empfang in geeigneter Form bestätigt wird.

17.2 Salvatorische Klausel

- 17.2.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Wartungs-Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar ("unwirksam") sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe-kommt.

17.3 Kommunikation

- 17.3.1 Jede Partei benennt eine Kontaktperson für die Durchführung und Erfüllung des Vertrages. Die Kontaktperson muss über die für ihre Aufgaben erforderliche Qualifikation und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen und muss befugt sein, Erklärungen oder sonstige Mitteilungen der anderen Partei rechtswirksam entgegenzunehmen und Dokumente zu übernehmen.
- 17.3.2 Alle Benachrichtigungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Wartungs-Vertrag müssen schriftlich erfolgen und persönlich, per Einschreiben, Kurier, Telefax oder per E-Mail an die Empfänger übermittelt werden, die die betreffende Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.

17.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.4.1 Erfüllungsort ist der Standort des FBS, wie er in der Liste der Geräte angegeben ist.
- 17.4.2 Diese O&M AGB und jeder Vertrag, dessen Bestandteil sie sind, unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.4.3 Für alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen O&M AGB und jedem Vertrag, dessen Bestandteil sie sind, ergeben, einschließlich Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen, den Abschluss, die Gültigkeit oder die Beendigung eines solchen Vertrages, ist ausschließlich das zuständige Gericht in Wien, Österreich, zuständig.